

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Informatik Master

des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 09.10.2012

zuletzt geändert am 24.05.2016

Änderungen gültig ab 01.10.2017

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	6
§ 10	Praxisphase	6
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 12	Abschlussmodul	7
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	8
§ 15	Inkrafttreten	8
	Anlagen	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17. 04. 2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informatik.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Den Masterstudiengang Informatik gibt es in zwei Varianten:
 - als Direktstudium (Allgemeiner Master)
 - als praxisintegriertes Studium (Dualer Master)

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Informatik qualifiziert sind.
- (3) Der Masterstudiengang Informatik ist ein konsekutiver, „stärker anwendungsorientierter“ Studiengang. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung informatisch schwieriger und komplexer Probleme sowohl aus der Praxis als auch aus der anwendungsorientierten Forschung einzusetzen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs spiegelt sich in einem breiten Angebot an Wahlpflichtmodulen mit einem großen praktischen Anteil wider. Darüber hinaus ist ein an aktuellen Problemen aus unterschiedlichen Fachgebieten der Informatik orientiertes umfangreiches Projekt zentraler Bestandteil des Studiums. Ergänzend gibt es ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen, die vorrangig der Vermittlung sozialwissenschaftlicher Kompetenzen und der Vertiefung und Erweiterung von Sozial- und Selbstkompetenzen dienen. Den Studierenden steht die Möglichkeit offen, sich in einem ausgewählten Fachgebiet der Informatik zu vertiefen, um in diesem Gebiet spezielle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad "Master of Science" mit der Kurzform „M. Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet Informatik.
- (2) Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik in der Variante Dualer Master ist ein Studienvertrag mit einem Partnerunternehmen.
- (3) Die Abschlüsse der Studiengänge Informatik der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig gemäß § 6 Abs. 1. Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Informatik auferlegt werden. Die auferlegten Bedingungen sind vor Beginn des Masterstudiums zu erfüllen. Die zusätzlich zu absolvierenden Module sind nicht Bestandteil des Masterstudiums, die erzielten Ergebnisse werden separat im Transcript of Records ausgewiesen.
- (4) Der Abschluss gilt als qualifiziert gemäß § 6 Abs. 1, wenn eine Gesamtnote von 2.5 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2.5 nicht erreicht haben, können aufgrund einer Eignungsfeststellung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 6 Abs. 7 zugelassen werden.
- (5) Über die Zulassung aufgrund einer Eignungsfeststellung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 6 Abs. 7 sowie über auferlegte Bedingungen gemäß § 6 Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die jeweils gültigen Regelungen werden in geeigneter Weise vom Student Service Center der Hochschule Darmstadt veröffentlicht.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Studienabschluss mit einer Gesamtnote 2.9 oder besser haben, können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Als qualifizierend gelten die in der BBPO des Bachelor-Studiengangs Informatik der h-da erworbenen Informatik-Kompetenzen wie sie im Modulhandbuch dokumentiert sind.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die ein einschlägigen Studienabschluss sowie nach diesem Abschluss eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufserfahrung im Bereich der Informatik nachweisen, können im Einzelfall zugelassen werden. Der Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit erfolgt über geeignete Verfahren (zum Beispiel qualifizierte Arbeitszeugnisse, Fachgespräche). Als qualifizierend gelten die in der BBPO des Bachelor-Studiengangs Informatik der h-da erworbenen Informatik-Kompetenzen wie sie im Modulhandbuch dokumentiert sind.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind Leistungen im Umfang von 90 CP und im zweiten im Umfang von 30 CP zu erbringen.
- (2) Im ersten Studienabschnitt des Masterstudiums in der Variante Allgemeiner Master sind die folgenden zwei Pflichtmodule zu absolvieren:
 - das Modul Hauptseminar im Umfang von 5 CP
 - das Modul Projekt Systementwicklung, das aus zwei Teilen im Umfang von jeweils 7,5 CP besteht und in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren ist

Darüber hinaus müssen Leistungen im Umfang von 70 CP aus dem Wahlpflichtbereich erbracht werden. Es sind nachzuweisen:

- Leistungen im Umfang von mindestens 60 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2) und dem AS-Katalog (siehe § 9 Abs. 3), davon mindestens 12 CP und höchstens 18 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2)
- Leistungen im Umfang von mindestens 5 CP aus dem SWK-Katalog (siehe § 9 Abs. 4)
- Leistungen im Umfang von mindestens 5 CP aus dem SSK-Katalog (siehe § 9 Abs. 5), von denen Leistungen im Umfang von 2,5 CP unbenotet sein können

Aus dem AS-Katalog können maximal Leistungen im Umfang von 30 CP durch Prüfungsleistungen für Module nachgewiesen werden, die ein und derselben Vertiefungsrichtung zugeordnet sind (siehe § 8).

- (3) Im ersten Studienabschnitt des Masterstudiums in der Variante Dualer Master sind im Rahmen der Praxisphase (siehe § 10) die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

- das Modul Praxisprojekt im Umfang von 21 CP, das unbenotet ist
- das Modul Wissenschaftliches Seminar im Umfang von 5 CP
- das Modul Interdisziplinäres, sozialwissenschaftliches Seminar im Umfang von 5 CP

Darüber hinaus müssen Leistungen im Umfang von 59 CP aus dem Wahlpflichtbereich erbracht werden. Es sind nachzuweisen:

- Leistungen im Umfang von mindestens 54 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2) und dem AS-Katalog (siehe § 9 Abs. 3), davon mindestens 12 CP und höchstens 18 CP aus dem T-Katalog (siehe § 9 Abs. 2)
- Leistungen im Umfang von mindestens 5 CP aus dem SSK-Katalog (siehe § 9 Abs. 5), die unbenotet sein können

Aus dem AS-Katalog können maximal Leistungen im Umfang von 30 CP durch Prüfungsleistungen für Module nachgewiesen werden, die ein und derselben Vertiefungsrichtung zugeordnet sind (siehe § 8).

- (4) Im zweiten Studienabschnitt des Masterstudiums ist das Abschlussmodul im Umfang von 30 CP zu absolvieren (siehe § 12).
- (5) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module findet sich in Anlage 2 und Anlage 5.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Der Studiengang kann mit oder ohne Festlegung einer Vertiefungsrichtung studiert werden. Eine auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesene Vertiefungsrichtung macht deutlich, dass spezielle, vertiefte Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Fachgebiet der Informatik erworben wurden.
- (2) Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammen gehörenden vertiefenden Wahlpflichtmodulen aus dem AS-Katalog, die einem bestimmten Fachgebiet zugeordnet sind. Es werden die folgenden Vertiefungsrichtungen angeboten:
- IT-Sicherheit
 - Software-Engineering
 - Technische und Graphische Systeme
 - Wirtschaftsinformatik
- (3) Die Zuordnung der derzeit gültigen Wahlpflichtmodule des AS-Katalogs zu den Vertiefungsrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 kann der Anlage 4 entnommen werden.
- (4) Das Angebot an Vertiefungsrichtungen im Masterstudiengang Informatik und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule des AS-Katalogs zu den Vertiefungsrichtungen unterliegt im Sinn von § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat.
- (5) Eine Vertiefungsrichtung kann auf Antrag auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn die bzw. der Studierende
- in seinem ersten Studienabschnitt Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP durch abgeschlossene Modulprüfungen für Module des AS-Katalogs nachgewiesen hat, die dieser Vertiefungsrichtung zugeordnet sind
 - in seinem zweiten Studienabschnitt eine Abschlussarbeit (siehe § 12) verfasst hat, die thematisch zur Vertiefungsrichtung passt.
- (6) Die Einschlägigkeit der Abschlussarbeit im Sinn von § 8 Abs. 5 wird vom Prüfungsausschuss bei der Anmeldung des Themas der Abschlussarbeit überprüft und vorläufig bestätigt sowie nach Abgabe der Abschlussarbeit kontrolliert und festgestellt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module des Wahlpflichtbereichs des Masterstudiengangs Informatik sind in vier Kataloge aufgeteilt.
- (2) Im T-Katalog sind die theorieorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Diese Module werden vom Fachbereich Informatik angeboten. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von formalen, algorithmischen und mathematischen Kompetenzen.
- (3) Im AS-Katalog sind die anwendungs- und systemorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Diese Module werden vom Fachbereich Informatik angeboten. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Analyse-, Design- und Realisierungskompetenzen, von technologischen Kompetenzen, von fachlichen Methodenkompetenzen und von fachübergreifenden Kompetenzen.
- (4) Im SWK-Katalog sind die Wahlpflichtmodule zusammengefasst, die vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von fachübergreifenden Kompetenzen, insbesondere von sozialwissenschaftlichen Kompetenzen dienen. Diese Module werden vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit angeboten. Sie sollen unter anderem die Fähigkeit vermitteln und die Bereitschaft erhöhen, sich kritisch mit dem eigenen Fachgebiet und dem Berufsfeld auseinander zu setzen sowie verantwortungsbewusst zu handeln.
- (5) Im SSK-Katalog sind die Wahlpflichtmodule zusammengefasst, die vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von fachübergreifenden Kompetenzen, insbesondere von Sozial- und Selbstkompetenzen dienen. Diese Module werden vom Fachbereich Informatik und / oder vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit angeboten. Sie sollen unter anderem die Fähigkeit vermitteln und die Bereitschaft erhöhen, individuelle Handlungsziele zu entwickeln, zu durchdenken, zu beurteilen und mit den Einstellungen und Werten einer Gruppe zu verknüpfen.
- (6) Die vier Wahlpflichtkataloge unterliegen gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat.
- (7) Die detaillierte Beschreibung der Module der vier Wahlpflichtkataloge erfolgt in Anlage 2 sowie in Anlage 5.

§ 10 Praxisphase

- (1) Im Studienprogramm in der Variante Dualer Master gibt es eine Praxisphase, die in der Regel im zweiten Semester zu absolvieren ist. Im Rahmen der Praxisphase sind ein Praxisprojekt im Umfang von 21 CP und zwei Seminare im Umfang von jeweils 5 CP zu absolvieren (siehe § 7 Abs. 3), in denen die im Praxisprojekt behandelten Themen aufgegriffen, vertieft und umfassend reflektiert werden.
- (2) Das einsemestrige Praxisprojekt muss in dem Partnerunternehmen absolviert werden, mit dem der Studierende einen Studienvertrag abgeschlossen hat. Das Praxisprojekt muss mindestens 10 Wochen vor Beginn des Semesters, in dem das Praxisprojekt durchgeführt werden soll, beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden. In der Anmeldung muss ein qualifizierter Fachbetreuer aus dem Partnerunternehmen benannt und das Thema des Projekts hinreichend beschrieben werden. Über die Zulassung des Themas des Praxisprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss spätestens 30 Tage vor Projektbeginn auf Grundlage der jeweils gültigen Modulbeschreibung (siehe Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden entsprechend § 29 Abs. 1 ABPO vom Dekanat über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren bekannt gegeben.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zu einem der angebotenen Prüfungstermine im nächstfolgenden Semester zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung für ein Wahlpflichtmodul ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (siehe § 11 Abs. 2) nicht bindend ist. Sie

hat bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren zu erfolgen. Eine Bestätigung der Abmeldung gemäß § 14 Abs. 4 ABPO wird über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren verschickt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Anmeldung zum Abschlussmodul erfolgt beim Prüfungsausschuss. In der Regel sollte die Anmeldung am Ende des Semesters erfolgen, das dem für das Absolvieren des Abschlussmoduls geplanten Semester voran geht. Bei der Anmeldung sind das vorläufige Thema der Masterarbeit, der Abgabetermin der Masterarbeit und die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent zu benennen sowie deren Einverständniserklärung vorzulegen. Die Referentin bzw. der Referent muss Professorin bzw. Professor des Fachbereichs Informatik sein.
- (4) Studierende der Variante Dualer Master haben die Möglichkeit, das Thema ihrer Masterarbeit im Praxisunternehmen zu bearbeiten, mit dem sie den Studienvertrag abgeschlossen haben. In diesem Fall ist zusätzlich ein fachlicher Betreuer aus dem Praxisunternehmen zu benennen.
- (5) Die Zulassung zum Abschlussmodul erfolgt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen kann.
- (6) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Festlegung der Sprache, in der die Masterarbeit angefertigt wird, ist mit der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten abzustimmen.
- (7) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (8) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in digitaler Form zu dem in der Anmeldung zum Abschlussmodul festgelegten Termin innerhalb der Öffnungszeiten im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin bzw. dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. In der Regel findet das Kolloquium spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (10) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird nur dann zum Kolloquium zugelassen, wenn alle Leistungen des ersten Studienabschnittes erbracht worden sind (siehe § 7 Abs. 2). Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Referentin bzw. dem Referenten.
- (11) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 25 und höchstens 35 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Für die Module im Wahlpflichtbereich gelten die folgenden studiengangsspezifischen Regelungen:
 1. Jedes Modul aus einem der Wahlpflichtkataloge (siehe § 9 Abs. 2 bis 4) muss mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, die aus einer Prüfungsleistung und – nach Vorgabe der Modulbeschreibung – ggf. aus einer Prüfungsvorleistung besteht (siehe § 9 Abs. 4 ABPO).
 2. Bestandene Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (siehe § 17 Abs. 1 ABPO).
 3. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können höchstens einmal wiederholt werden, wobei im Anschluss an einen zweiten, nicht erfolgreichen Prü-

fungsversuch keine mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden (siehe § 17 Abs. 7 ABPO).

4. Die Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen muss spätestens im folgenden Semester erfolgen. Für Studierende, die Auslandssemester absolvieren, wird diese Frist auf Antrag entsprechend verlängert. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für einige Module im Wahlpflichtbereich sind benotet. In der Modulbeschreibung dieser Module ist festgelegt, in welchem Verhältnis die Note der Prüfungsvorleistung und die Note der Prüfungsleistung bei der Bestimmung der Gesamtnote des jeweiligen Moduls berücksichtigt werden.
- (3) Einige Module des SSK-Katalogs haben unbenotete Modulprüfungen (siehe Anlage 5).
- (4) Die Studierenden müssen bei der Beantragung des Abschlusszeugnisses angeben, welche der von ihnen erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich bei der Berechnung der Gesamtnote (siehe § 13 Abs. 5) berücksichtigt werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Anforderungen in § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und § 8 Abs. 5 (falls zutreffend) erfüllt sind. Zusätzlich können die Studierenden angeben, welche der von ihnen zusätzlich erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich im Masterzeugnis ausgewiesen werden sollen (siehe Anlage 3).
- (5) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten des Pflichtbereichs des ersten Studienabschnittes, der Note des Abschlussmoduls und den Noten für die zu berücksichtigenden Module des Wahlpflichtbereichs (siehe § 13 Abs. 4) ein gewichteter Mittelwert (siehe § 15 Abs. 2 ABPO) errechnet. In die Berechnung geht jede Modulnote mit der diesem Modul zugeordneten Anzahl von CP ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung, d.h. bis zum 01.09.2015, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt. Sie setzen ihr Studium in der Variante Allgemeiner Master fort.
- (4) Beim Übergang in diese Prüfungsordnung gemäß § 14 Abs. 2 bzw. Abs. 3 werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung übernommen (siehe § 17 Abs. 3 ABPO). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Studienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Weitere Anlagen

Zuordnung der Module des AS-Katalogs zu den Vertiefungsrichtungen

Anlage 5 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienprogramm

Beispiel für ein Studienprogramm in der Variante Allgemeiner Master

Semester	Art des Moduls ¹⁾	Typ ²⁾	SWS ³⁾	CP ⁴⁾
1. Semester				
	1 Modul aus dem T-Katalog	WP	4	6
	3 Module aus dem AS-Katalog	WP	12	18
	2 Module aus dem SWK-Katalog	WP	4	5
	Summe		20	29
2. Semester				
	1 Modul aus dem T-Katalog	WP	4	6
	2 Module aus dem AS-Katalog	WP	8	12
	1 Modul aus dem SSK-Katalog	WP	4	5
	Projekt Systementwicklung (Teil 1)	P	4	7.5
	Summe		20	30.5
3. Semester				
	3 Module aus dem AS-Katalog	WP	12	18
	Hauptseminar	P	2	5
	Projekt Systementwicklung (Teil 2)	P	4	7.5
	Summe		18	30.5
4. Semester				
	Abschlussmodul (Mastermodul)	P		30
	Summe			30

1) Name des Moduls bzw. Zugehörigkeit zu einem Katalog (siehe Anlage 5 bzw. Anlage 2)

2) Pflichtveranstaltung (P) bzw. Wahlpflichtveranstaltung (WP)

3) SWS = Semesterwochenstunde

4) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Beispiel für ein Studienprogramm in der Variante Dualer Master

Semester	Art des Moduls ¹⁾	Typ ²⁾	SWS ³⁾	CP ⁴⁾
1. Semester				
	1 Modul aus dem T-Katalog	WP	4	6
	3 Module aus dem AS-Katalog	WP	12	18
	1 Modul aus dem SSK-Katalog	WP	4	5
	Summe		20	29
2. Semester (Praxisphase)				
	Praxisprojekt	P		21
	Wissenschaftliches Seminar	P	2	5

	Interdisziplinäres, sozialwissenschaftliche Seminar	P	4	5
	Summe			31
3. Semester				
	1 Modul aus dem T-Katalog	WP	4	6
	4 Module aus dem AS-Katalog	WP	16	24
	Summe		20	30
4. Semester				
	Abschlussmodul (Mastermodul)	P		30
	Summe			30

1) Name des Moduls bzw. Zugehörigkeit zu einem Katalog (siehe Anlage 5 bzw. Anlage 2)

2) Pflichtveranstaltung (P) bzw. Wahlpflichtveranstaltung (WP)

3) SWS = Semesterwochenstunde

4) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

- (1) Der Wahlpflichtbereich des Studiengangs besteht aus vier Katalogen. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Wahlpflichtmodule in den einzelnen Katalogen findet sich in dieser Anlage.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (3) Englischsprachige Lehrveranstaltungen sind gesondert gekennzeichnet.

T-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Algorithmik	3V/1Ü	6
Approximationsalgorithmen	3V/1Ü	6
Codierungstheorie	3V/1P	6
Cryptography (englischsprachiges Modul)	2V/1P/1Ü	6
Diskrete Strukturen	3V/1P	6
Komplexitätstheorie	3V/1Ü	6
Logik	3V/1Ü	6

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

AS-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Betriebssysteme und Verteilte Systeme		
Integrationsarchitekturen und -technologien	3V/1P	6
Parallel and Distributed Computing (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Datenbanken		
Aktuelle Datenbanktechnologien	2V/1P	5
Applied Data Warehousing	3V/1P	6
Architektur von Datenbanksystemen	2V/1P	5
Data, Text und Web Mining	3V/1P	6
IT-Sicherheit		
Ausgewählte Themen der IT-Sicherheit	2V/2S	6
Biometrische Systeme	2V/2S	6
Compliance und IT-Sicherheit	3V/1S	6
Computer Forensik	3V/1P	6
Implementierung moderner Public-Key-Algorithmen	3V/1P	6
Security of Web Servers and Web Applications (englischsprachiges Modul)	2V/1P	5
Security Protocols and Infrastructures (englischsprachiges Modul)	2V/1P/1Ü	6
Weiterführende Themen der Computer Forensik	2V/1P	5
Künstliche Intelligenz		
Computational Intelligence	2V/2S	6
Natural Language Systems (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Semantic Web (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Wissensbasierte Diagnostik	2V	3
Multimedia und Grafik		
Chaos und Fraktale	2V/1S/1P	6
Computer Graphik	2V/2P	6
Computer Vision	2V/1S/1P	6
Edutainment	2V/1P	5
Shader Konzepte für Spieleentwicklung	1V/2P	5
Softwaretechnik		
Agile Software Development (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Design Patterns (in Englisch)	2V/2P	6
Language Oriented Programming (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Quality Management (englischsprachig)	2V/1P	5
Reference Architectures and Patterns (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Requirements Engineering und Management	2V/1S/1P	6

Service Oriented Architecture (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Software-Architektur	2V/2P	6
Software-Engineering in der industriellen Praxis	2V/1P	5
Software Product Line Engineering (englischsprachiges Modul)	2V/1P	5
Technische Informatik		
Embedded Frameworks	2V/2P	6
Modellbildung und Simulation	2V/2P	6
Motion Planning	2V/1S/1P	6
Real-Time Systems (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Telekommunikation		
Kommunikationsnetze der nächsten Generation	3V/1P	6
Mobile Computing (englischsprachiges Modul)	2V/1S/1P	6
Zellulare Netze	3V/1P	6
Wirtschaftsinformatik		
Betriebliche SW-Entwicklung mit ERP-Systemen	2V/2P	6
Business Intelligence	3V/1P	6
Business Process Engineering (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Einführung neuer IT-Lösungen in Großunternehmen	2V	3
Entrepreneur- and Intrapreneurship (englischsprachiges Modul)	2V/2Ü	6
Informations- und IT-Management	3V/1P	6
IT-gestütztes Prozessmanagement	2V/2P	6
Key Account Management	2V	3
Logistical Applications and Optimisations (englischsprachiges Modul)	2V	3
Wissensmanagement	2V/2P	6

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

SWK-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Ethik und Informatik – Werte im technischen Handeln	2S	2,5
Genese, Gestaltung und Nutzung von Technik	2S	2,5
System Dynamics: Interdisziplinäre Modellbildung	2S	2,5
Technikphilosophie	2S	2,5
Zukunftsdimensionen der Informatik- und Ingenieurberufe	4S	5
Zukunft der Arbeit – Arbeit in der Zukunft	2S	2,5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

SSK-Katalog des Wahlpflichtbereichs

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Begleitete Tutorentätigkeit (unbenotetes Modul)	1V/2Ü	2,5
Culture and Language I (englischsprachiges Modul)	4S	5
Didaktik der Informatik	1V/3Ü	5
Führungskompetenzen und Selbstmanagement	4S	5
Moderation und Konfliktmanagement	2S	2,5
Situative Führung im Projekt	2V/2Ü	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum, T = Arbeit als Tutor

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 3 Masterzeugnis und- urkunde

Frau/Herr **Maria Musterfrau**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Informatik**
im Studiengang **Masterstudiengang Informatik**
(falls zutr.) mit der Vertiefungsrichtung **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Hauptseminar	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Systementwicklung	Note (X,X)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul aus dem T-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem T-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem SWK-Katalog	Note (X,X)	(2.5 CP)
Modul aus dem SWK-Katalog	Note (X,X)	(2.5 CP)
Modul aus dem SSK-Katalog	Ggf. unbenotet	(5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
(falls zutreffend)		
Zusätzlich zum Studienprogramm wurden die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:		
	Text Note (X,X)	(XX CP)
	Text Note (X,X)	(XX CP)
	Text Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Frau/Herr **Maria Musterfrau**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Informatik**
im Studiengang **Masterstudiengang Informatik**
(falls zutr.) mit der Vertiefungsrichtung **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Praxisprojekt	unbenotet	(21 CP)
Wissenschaftliches Seminar	Note (X,X)	(5CP)
Interdisziplinäres, sozial- wissenschaftliches Seminar	Note (X,X)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul aus dem T-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem T-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem AS-Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem SSK-Katalog	Ggf. unbenotet	(5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Zusätzlich zum Studienprogramm wurden
die folgenden Bewertungen erhalten sowie
Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Frau Maria Musterfrau**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Informatik**
im Studiengang **Masterstudiengang Informatik**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Zuordnung der Module des AS-Katalogs zur Vertiefungsrichtung IT-Sicherheit

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Ausgewählte Themen der IT-Sicherheit	2V/2S	6
Biometrische Systeme	2V/2S	6
Compliance und IT-Sicherheit	3V/1S	6
Computer Forensik	3V/1P	6
Implementierung moderner Public-Key-Algorithmen	3V/1P	6
Security of Web Servers and Web Applications (englischsprachiges Modul)	2V/1P	5
Security Protocols and Infrastructures (englischsprachiges Modul)	2V/1P/1Ü	6
Weiterführende Themen der Computer Forensik	2V/1P	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Zuordnung der Module des AS-Katalogs zur Vertiefungsrichtung Software-Engineering

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Agile Software Development (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Aktuelle Datenbanktechnologien	2V/1P	5
Architektur von Datenbanksystemen	2V/1P	5
Design Patterns (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Language Oriented Programming (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Quality Management (englischsprachiges Modul)	2V/1P	5
Reference Architectures and Patterns (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Requirements Engineering und Management	2V/1S/1P	6
Software Oriented Architecture (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Software-Engineering in der industriellen Praxis	2V/1P	5
Software Product Line Engineering (englischsprachiges Modul)	2V/1P	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Zuordnung der Module des AS-Katalogs zur Vertiefungsrichtung Technische und Graphische Systeme

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Chaos und Fraktale	2V/1S/1P	6
Computer Graphik	2V/2P	6
Computer Vision	2V/1S/1P	6
Embedded Frameworks	2V/2P	6
Real-Time Systems (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6

Shader Konzepte für Spieleentwicklung	1V/2P	5
---------------------------------------	-------	---

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Zuordnung der Module des AS-Katalogs zur Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik

Name des Moduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
Architektur von Datenbanksystemen	2V/1P	5
Applied Data Warehousing	3V/1P	6
Betriebliche SW-Entwicklung mit ERP-Systemen	2V/2P	6
Business Intelligence	3V/1P	6
Business Process Engineering (englischsprachiges Modul)	2V/2P	6
Data, Text und Web Mining	3V/1P	6
Einführung neuer IT-Lösungen in Großunternehmen	2V	3
Entrepreneur- and Intrapreneurship (englischsprachiges Modul)	2V/2Ü	6
Informations- und IT-Management	3V/1P	6
IT-gestütztes Prozessmanagement	2V/2P	6
Key Account Management	2V	3
Logistical Applications and Optimisations (englischsprachiges Modul)	2V	3
Modellbildung und Simulation	2V/2P	6
Wissensmanagement	2V/2P	6

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 5 Modulhandbuch

Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird vom Fachbereich in elektronischer Form öffentlich zur Verfügung gestellt.